

## S 1 Änderungsanträge für die Beitrags- und Kassenordnung - Satzung

Gremium: Landesfinanzrat  
Beschlussdatum: 20.03.2021  
Tagesordnungspunkt: 4. Satzungsänderungen

### Antragstext

1 Änderungsanträge für die Beitrags- und Kassenordnung

2 diskutiert und beschlossen auf der LaFiRat-Sitzung am 20.März 2021

- 3 1. Die Abkürzung für den Landesfinanzrat heißt „LaFiRat“, nicht „LFR“.  
4 Begründung: Die Abkürzung für den Bundesfinanzrat ist „BuFiRat“. „LFR“  
5 steht in Schleswig-Holstein für den Landesfrauenrat.
  
- 6 2. Ersatzloses Streichen § 1 Abs. 2: „Dem Landesfinanzrat sind als beratende  
7 Mitglieder ohne Stimmrecht die GeschäftsführerInnen der Kreisverbände und  
8 die LandesgeschäftsführerIn des Landesverbandes beigeordnet.“  
9 Begründung: Die Stelle einer LandesgeschäftsführerIn gibt es nicht mehr.  
10 Deren Aufgaben werden von den beiden Landesvorsitzenden, der  
11 Landesschatzmeisterin und künftig der Wahlkampf-Managerin wahrgenommen.  
12 Selbstverständlich dürfen die GeschäftsführerInnen der KVe zu den LaFiRat-  
13 Sitzungen kommen. Aber es war bisher unüblich, und es ist zur  
14 Informationsbeschaffung auch nicht erforderlich. Dafür gibt es die KGF-  
15 Treffen.
  
- 16 3. § 1 Abs. 5:  
17 Alt: „Der LFR tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf KSM,  
18 mindestens jedoch vierteljährlich, zusammen. Er wird vom LSM einberufen.“  
19 Neu: „Der LaFiRat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf  
20 KSM, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er wird vom LSM  
21 einberufen.“  
22 Begründung: Das entspricht seit mindestens 25 Jahren der gelebten Praxis.  
23 Ganztägige Sitzungen an zwei, manchmal drei Sonntagen pro Jahr haben  
24 sich bewährt, auch weil so das Zeitbudget der ehrenamtlichen  
25 KreisschatzmeisterInnen geschont wird. Im letzten Jahr haben sich neben  
26 den regulären etwa 4 Stunden langen LaFiRat-Sitzungen etwa 1 bis 2 Stunden  
27 lange Videokonferenzen mit den KreisschatzmeisterInnen etabliert. Hier  
28 soll aber der informelle Charakter erhalten bleiben.
  
- 29 4. § 1 Abs. 7:  
30 Alt: „Die Landespartei entsendet in den Bundesfinanzrat ein  
31 Landesvorstandsmitglied sowie eine/n Basisvertreter/in. Der LFR wählt das  
32 Landesvorstandsmitglied, den/die Basisvertreter/in sowie beide  
33 Stellvertreter/innen auf zwei Jahre. Der/Die Basisvertreter/in vertritt  
34 die Interessen der Kreisverbände im Bundesfinanzrat.“  
35 Neu: „Die Landespartei entsendet in den Bundesfinanzrat ein  
36 Landesvorstandsmitglied und ein sachverständiges Mitglied. Der LaFiRat  
37 wählt das Landesvorstandsmitglied, das sachverständige Mitglied sowie  
38 beide StellvertreterInnen auf zwei Jahre.“

39 Begründung: Es gibt keine BasisvertreterInnen mehr im BuFiRat. Diese  
40 wurden durch sachverständige Mitglieder ersetzt.

41 5. § 3 Abs. 1 Satz 1:

42 Alt: „Die/der LSM informiert in Abständen von mindestens zwei Monaten den  
43 Landesvorstand und den Landesfinanzrat über die Ausgaben- und  
44 Einnahmenentwicklung des Landesverbandes.“

45 Neu: „Die/der LSM informiert halbjährlich den LaFiRat über die Ausgaben-  
46 und Einnahmenentwicklung des Landesverbandes“

47 Begründung: Es ist gelebte und bewährte Praxis, zum 30.Juni einen  
48 Halbjahresabschluss mit Periodenabgrenzungen zwischen Aufwand und  
49 Ausgaben zu erstellen. Dieser Halbjahresabschluss dient der Prognose für  
50 den Ganzjahresabschluss. Beides zusammen, der Halbjahresabschluss und die  
51 Prognose, wird dem LaFiRat zu dessen Herbst-Sitzung vorgelegt.

52 Selbstverständlich informiert die LandesschatzmeisterIn die anderen  
53 Mitglieder des Landesvorstandes über Ereignisse, die zu Abweichungen von  
54 der ursprünglichen Finanzplanung führen. Aber die Art dieses Berichtswesen  
55 muss nicht in der Beitrags- und Kassenordnung geregelt sein und wäre auch  
56 schwer zu regeln.

57 6. Neu einfügen § 4 Abs. 3:

58 „Sonderbeiträge

59 Wer über eine Grüne Liste oder eine Direktkandidatur als KandidatIn der  
60 Grünen ein Mandat erhalten hat, zahlt einen Sonderbeitrag. Dieser bemisst  
61 sich als ein bestimmter Prozentsatz der Aufwandsentschädigungen. Der  
62 Landesverband gibt sich dafür eine Sonderbeitragsatzung für die  
63 Landtagsabgeordneten, MinisterInnen und StaatssekretärInnen. Die  
64 Kreisverbände beschließen ihrerseits Regelungen für die Mandatierten in  
65 den Kreistagen, Stadtvertretungen und Gemeindevertretungen sowie für die  
66 BürgermeisterInnen. Diese sollen auch die Bezüge durch die Tätigkeit in  
67 Aufsichtsräten umfassen und Sozialklauseln enthalten.“

68 Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 4 bekommen dann die Nummern 4 und 5.

69 Begründung: Sonderbeiträge werden in den meisten Kreisverbänden von den  
70 Mandatierten regelmäßig gemäß der Höhe, die auf einer  
71 Kreismitgliederversammlung beschlossen worden ist, gezahlt. Zur  
72 Verdeutlichung sollte das in die Beitrags- und Kassenordnung des  
73 Landesverbandes aufgenommen werden, auch mit dem ausdrücklichen Hinweis,  
74 dass die Details in den Kreisverbänden geregelt werden. Dort werden %-  
75 Sätze für die Sitzungsgelder in Stadt- und Gemeindevertretungen und ihrer  
76 Ausschüsse sowie für Aufsichtsräte festgelegt. Mit denjenigen, die mit  
77 Grüner Unterstützung BürgermeisterIn werden, gibt es individuelle  
78 Vereinbarungen.

79 7. § 4 Abs. 5 wird zu § 8 Abs. 4:

80 Alt: „Barspenden sind unverzüglich an die Schatzmeisterin bzw. den  
81 Schatzmeister oder eine mit geschäftsführenden Aufgaben betraute Person zu  
82 übergeben. Diese muss die Barspende auf das Girokonto oder sofern  
83 vorhanden in die Barkasse der jeweiligen Gliederung einzahlen. Dabei ist  
84 für einen klaren Herkunftsnachweis mit Namen und vollständiger Adresse zu  
85 sorgen.“

86 Neu: „Barspenden sollen die Ausnahme bleiben und dürfen nur bis zur Höhe  
87 von höchstens 1.000,- Euro angenommen werden. Sie sind unverzüglich an die

88 Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister oder eine mit geschäftsführenden  
89 Aufgaben betraute Person zu übergeben. Diese muss die Barspende auf das  
90 Girokonto der jeweiligen Gliederung einzahlen oder überweisen. Dabei ist  
91 für einen klaren Herkunftsnachweis mit Namen und vollständiger Adresse,  
92 den Tag und dem Ort der Übergabe sowie der Nennung weiterer anwesender  
93 Personen zu sorgen.“

94 Begründungen:

95 Dieser Absatz gehört in den § zu Spenden.

96 Die Bestimmung nach § 25 Abs. 1 PartG über die maximale Höhe von 1.000,-  
97 Euro sollte klar gemacht werden.

98 Die Barkassen sind in 14 KVen abgeschafft worden und haben dort, wo sie  
99 noch geführt werden, keine wichtige Funktion, so dass sie grundsätzlich  
100 verzichtbar sind.

101 Die Einzahlung einer Barspende am Bankschalter ist aufwändig, gerade in  
102 Corona-Zeiten. Da ist es einfacher, wenn der Empfänger von seinem Konto  
103 überweist. Aber auch und gerade dann ist ein klarer Herkunftsnachweis mit  
104 eindeutig definierten Inhalten erforderlich. Zudem gehört die  
105 unmissverständliche Ansage, dass Barspenden die Ausnahme von der Regel  
106 sind, in die Beitrags- und Kassenordnung.

107 Übrigens buchen wir so genannte Tellerspenden als Einnahmen aus  
108 Veranstaltungen.

109 8. Ergänzung bei § 7:

110 „Zur gemeinsamen Finanzierung besonderer Projekte und gemeinsamer  
111 Infrastrukturmaßnahmen kann es einen Vorwegabzug von dem, was nach diesem  
112 Schlüssel auf die einzelnen KVe verteilt wird, geben.“

113 Begründung: Es ist das Auflegen eines Projekte-Fonds geplant, der aus  
114 Mitteln des Landesverbandes und der Kreisverbände finanziert werden soll.  
115 Während der Landesverband dafür einfach Mittel in seinem Haushalt  
116 bereitstellen muss, wird die satzungskonforme Generierung des KV-Anteils  
117 erst durch so einen Passus ermöglicht

## Begründung

siehe oben

## Unterstützer\*innen

Ann-Kathrin Tranziska (KV Pinneberg); Christian Judith (KV Schleswig-Flensburg)